
Stadt Mössingen
**Geschäftsordnung zur Jugendvertretung
der Stadtverwaltung Mössingen**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen	2
II. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Zusammensetzung der Jugendvertretung, Amtszeit, Vorsitzende / Vorsitzender	2
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Vorstand	3
§ 4 Geschäftsstelle	4
§ 5 Arbeitsgruppen	4
§ 6 Offenes Forum.....	4
§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder der Jugendvertretung	4
§ 8 Pflichten der Mitglieder der Jugendvertretung	5
§ 9 Finanzen.....	5
III. Sitzungen der Jugendvertretung	5
§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz	5
§ 11 Tagesordnung	6
§ 12 Einberufung der Sitzungen.....	6
§ 13 Beschlussfähigkeit.....	7
§ 14 Abstimmungen	7
§ 15 Verknüpfung mit dem Gemeinderat.....	7
§ 16 Niederschrift	8
IV. Schlussbestimmungen	8
§ 17 Auslegung.....	8
§ 18 Inkrafttreten	8

I. Vorbemerkungen

Die Gemeinde muss gemäß §41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der Jugendlichen, die in Mössingen wohnen und/oder in Mössingen zur Schule gehen, gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung. Sie kann in allen jugendrelevanten Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, mitwirken.

Durch die von der Basis her paritätische Besetzung mit Vertretern/Vertreterinnen aus allen Schulformen wird gewährleistet, dass Jugendliche aus allen Bevölkerungsgruppen repräsentiert sind.

Die Arbeit der Jugendvertretung wird nach Kräften von der Stadtverwaltung unterstützt. Die Jugendvertretung arbeitet überparteilich.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung der Jugendvertretung, Amtszeit, Vorsitzende / Vorsitzender

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister als Vorsitzende / Vorsitzenden und den gewählten Jugendlichen als ehrenamtliche Mitglieder.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre.
- (3) Die Jugendvertretung konstituiert sich schuljährlich neu und ihre Mitglieder bleiben jeweils bis zum Zusammentritt der nächstfolgenden Jugendvertretung im Amt. Im Zeitraum zwischen Schuljahresende und Konstituierung des neuen Gremiums führt ein Verlassen der Schule bzw. ein Schulwechsel nicht zum Verlust des Mandates.
- (4) Die Jugendvertretung besteht im Wesentlichen (Hauptzugang) aus den gewählten Jugendlichen an allen weiterführenden Schulen in Mössingen.
- (5) Um gewählt werden zu können muss die Jugendliche / der Jugendliche mindestens 14 Jahre alt sein oder im Laufe des jeweils aktuellen Schuljahres, in dem die Wahl stattfindet, das 14. Lebensjahr noch vollenden.
- (6) Die Jugendliche / der Jugendliche kann sich zur Wahl aufstellen lassen, wenn sie / er am Tag der Wahl nicht älter als 21 Jahre ist. Wird ein gewähltes Mitglied während seiner Amtszeit älter als 21 Jahre, führt dies bis zum Ende der Amtszeit nicht zum Verlust des Mandates.

§ 2 Wahlen

- (1) Das Wahlverfahren für die Delegierten bleibt jeweils den weiterführenden Schulen des Stadtgebiets Mössingen überlassen. Die Wahlen sollten im 4. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Die Anzahl der Mandate je Schule ist abhängig von der Anzahl der Schülerinnen / der Schüler (Grundlage ist die letzte Schulstatistik):
 - a) bis 100 Schülerinnen / Schüler: 2 Mandate
 - b) ab 100 Schülerinnen / Schüler: 4 Mandate.Außerdem soll für den Fall eines Ausscheidens im Laufe der Amtszeit vorsorglich eine angemessene Anzahl an Nachrückerinnen / Nachrückern bestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder der SMV (Schülermitverantwortung) entscheiden jeweils für ihre Schule, ob eine Direktwahl der Jugendvertreterinnen / Jugendvertreter (durch Listenwahl) stattfindet oder die Mitglieder der SMV die Jugendvertreterinnen / Jugendvertreter wählen. Wählbar sind alle Schülerinnen / Schüler der jeweiligen Schule, unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Wohnort.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus der Jugendvertretung auf Wunsch oder aufgrund des Verlassens der Schule bzw. einem Schulwechsel aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.
- (5) Über den Hauptzugang (§1 Abs. 4) hinaus besteht auch für maximal 10 andere in Mössingen wohnhafte junge Menschen die Möglichkeit sich in der Jugendvertretung zu engagieren. Voraussetzung ist, dass sie außerhalb von Mössingen zur Schule gehen oder sich in einer Ausbildung befinden bzw. berufstätig sind. Die Altersbeschränkungen gemäß §1 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend. Um stimmberechtigtes Mitglied zu werden, können sie bei der Geschäftsstelle bis zum 31. Oktober eines Jahres ihre Mitgliedschaft per schriftlicher Erklärung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Jugendvertretung im Rahmen ihrer Sitzung.

§ 3 Vorstand

- (1) Im Rahmen ihrer schuljährlichen konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder der Jugendvertretung in geheimer Wahl aus ihrer Mitte nach Maßgabe des §14 ihren Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern (möglichst unterschiedlichen Geschlechts).
- (2) Wählbar zum Vorstand sind junge Menschen, die in Mössingen ihren Hauptwohnsitz haben sollten.
- (3) Der Vorstand repräsentiert die Jugendvertretung nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung.
- (4) Die Vorberatungen des Vorstandes finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Jugendvertretung ist beim kommunalen Jugendreferat angesiedelt und sammelt zusammen mit dem Vorstand und in Absprache mit der / dem Vorsitzenden die jugendrelevanten Themen, bereitet die Einladungen und Tagesordnungen vor. Sie bewirtschaftet die im städtischen Haushalt vorgesehenen finanziellen Mittel und unterstützt die Jugendvertretung bei ihrer Arbeit.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Die Jugendvertretung kann für ihre Arbeit außerhalb der offiziellen Sitzungen ohne die Vorsitzende / den Vorsitzenden themen- oder projektorientierte Arbeitsgruppen einrichten, zu welchen auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden können.
- (2) Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig Ort und Termin der Treffen bekannt gegeben werden. Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf organisatorisch durch die Stadtverwaltung unterstützt.
- (3) Bei Absatz 1 und 2 handelt es sich nicht um eine Sitzung der Jugendvertretung.

§ 6 Offenes Forum

Einmal im Jahr organisiert die Jugendvertretung mit Unterstützung der Stadtverwaltung für alle jungen Menschen in Mössingen, die Möglichkeit an einem offenen Forum teilzunehmen. Ziel ist es, auch nicht-gewählten Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen und Bedürfnisse zu formulieren.

§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder der Jugendvertretung

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. Die / der Vorsitzende belehrt die gewählten Mitglieder in der ersten Sitzung über die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Belehrung wird schuljährlich wiederholt und von den gewählten Mitgliedern unterschriftlich bestätigt.

- (2) Jedes (auch auswärtige) gewählte Mitglied erhält bei Anwesenheit an einer öffentlichen Sitzung eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Die gewählten Jugendlichen sind für die öffentlichen Sitzungen der Jugendvertretung von der Schule (oder dem Ausbildungsbetrieb / dem Arbeitgeber) freizustellen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder der Jugendvertretung

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung sind verpflichtet zu allen Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Ende beizuwohnen. Ein Fernbleiben kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn die Geschäftsstelle darüber rechtzeitig vor der Sitzung unter Angabe der Gründe verständigt wird.
- (2) Wer die Sitzung aus wichtigem Grund vorzeitig verlassen muss, teilt dies der Geschäftsstelle vor seinem Weggang mit.
- (3) Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen ohne nachvollziehbare Begründung kann den Ausschluss aus der Jugendvertretung nach sich ziehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner nächsten Sitzung.
Die ausgeschlossene Person hat die Möglichkeit, erneut ihre Mitgliedschaft zu beantragen.
- (4) Jedes Mitglied der Jugendvertretung ist analog § 17 Absatz 2 GemO zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

§ 9

Finanzen

Der Jugendvertretung werden angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Die Jugendvertretung kann dadurch auch eigene Projekte planen und umsetzen.

III. Sitzungen der Jugendvertretung

§ 10

Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Sitzungen der Jugendvertretung sind in der Regel öffentlich.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung erstellt die / der Vorsitzende. Vorschläge über die Tagesordnungspunkte können von der Verwaltung selbst, dem Vorstand oder einem einzelnen Mitglied der Jugendvertretung, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Vorschläge aus der Jugendvertretung müssen rechtzeitig der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister durch den Vorstand der Jugendvertretung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die / der Vorsitzende kann sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner, Jugendliche oder Mitglieder des Gemeinderats oder eines Ortschaftsrates, zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Der Vorstand der Jugendvertretung kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung findet eine Fragestunde statt, in der junge Menschen Fragen zu Jugendangelegenheiten oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten können. Zu den Fragen nimmt die / der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes der Jugendvertretung Stellung. Die Fragestunde ist begrenzt auf eine halbe Stunde.

§ 12 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister hat als Vorsitzende/r die Aufgabe, die Sitzungen einzuberufen, zu leiten und zu schließen. Die Jugendvertretung tagt in der Regel sechsmal pro Jahr. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Als Sitzungstage werden verschiedene Wochentage festgelegt. Die Sitzungen finden grundsätzlich nachmittags statt, so dass möglichst wenig Unterrichtszeiten betroffen sind.
- (2) Eine zusätzliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder es verlangen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister beruft die Jugendvertretung zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Wochentage vor der Sitzung, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.
- (4) Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter erforderlich (Zugangseröffnung). Zur Öffnung des Online-Zugangs ist die Vorlage der schriftlichen Zustimmungserklärung der sorgeberechtigten Eltern Voraussetzung.
Sofern mit den jeweiligen Jugendvertreterinnen/Jugendvertretern elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.

- (5) In Notfällen kann die Jugendvertretung ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände von der/dem Vorsitzenden einberufen werden.
- (6) Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadtverwaltung Mössingen bekannt gegeben und im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die / der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder der Jugendvertretung ist eine Änderung der Geschäftsordnung möglich. Diese bedarf der abschließenden Zustimmung des Gemeinderats.
- (3) Die Jugendvertretung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden, sofern kein Mitglied der Jugendvertretung widerspricht.
- (4) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied der Jugendvertretung einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf es weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken. Die Bestimmungen des § 18 GemO gelten entsprechend.

§ 15 Verknüpfung mit dem Gemeinderat

- (1) Beschlüsse der Jugendvertretung gelten als Anträge oder Vorschläge an die Verwaltung, den Gemeinderat, einen seiner Ausschüsse oder an einen Ortschaftsrat und werden diesem durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).

- (2) Bei Tagesordnungspunkten, die Planungen und Vorhaben betreffen, die die Interessen von Jugendlichen berühren, hat der Vorstand der Jugendvertretung das Recht, in den zuständigen Gremien zu sprechen (Rederecht).
- (3) Der Vorstand der Jugendvertretung informiert die Mitglieder der Jugendvertretung regelmäßig über das Ergebnis der Beratung und Entscheidung ihrer Anträge.

§ 16 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Jugendvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Jugendvertreterinnen / Jugendvertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Jugendvertreterinnen / Jugendvertreter, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Eine Niederschrift wird von der Verwaltung erstellt.
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes der Jugendvertretung zu unterzeichnen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Auslegung

Im Übrigen finden die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Bestätigung durch den Gemeinderat in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat geändert werden.

Mössingen, den 15.10.2018

Michael Bulander
Oberbürgermeister

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	In Kraft getreten am:
Satzung 1. Änderung	11.07.2019	20.09.2019	17.09.2019